

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2016

Nr. 2016/448

Himmelried: Genereller Entwässerungsplan (GEP)

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Himmelried reicht dem Regierungsrat gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Entwässerungskonzept und Vorprojekt, Teil Dorf 1:2'000
 - Entwässerungskonzept und Vorprojekt, Teil Ennetbach 1:2'000
 - Entwässerungskonzept und Vorprojekt, Technischer Bericht.
- 1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurde dem Gesuch der Auszug aus dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 25. Januar 2016 beigelegt und bestätigt, dass keine Einsprachen eingegangen sind.
- 1.3 Der vorliegende GEP ersetzt das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1098 vom 13. Mai 1993 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP).
- 1.4 Die Einwohnergemeinde Himmelried verfügt aus topografischen Gründen über zwei eigene Abwasserreinigungsanlagen (ARA West und ARA Ost).

2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
- 2.1.1 Nach Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Absatz 1 Buchstabe b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).
- 2.1.2 Die öffentliche Auflage des Plans erfolgte vom 30. November 2015 bis am 15. Januar 2016. Der Gemeinderat beschloss den GEP an der Sitzung vom 25. Januar 2016. Es wird bestätigt, dass keine Einsprachen eingegangen sind.
- 2.1.3 Am 24. Februar 2016 wurde der GEP dem Amt für Umwelt zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.

- 2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 2.3 Gemäss Artikel 7 Absatz 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Absatz 3 Buchstabe a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung zuständig. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt entnommen werden.
- 2.4 Der Erschliessungsplan bildet die Grundlage für die öffentlichen Leitungen. Die Duldungspflicht gemäss § 42 PBG gilt somit ebenfalls nur für die öffentlichen Leitungen. Privatleitungen sind im GEP nur orientierend dargestellt und benötigen für die Realisierung ein Baugesuch und die nötigen Durchleitungsrechte.
- 2.5 Massnahmen mit besonderer Priorität
 - 2.5.1 Beide Einzugsgebiete verfügen aktuell über keine Mischwasserbehandlung. Das Thema wurde im GEP nicht behandelt. Ein angepasstes Konzept auf Basis der STORM-Richtlinie ist bis Ende 2017 auszuarbeiten und die ausgewiesenen Massnahmen sind in den Massnahmenkatalog aufzunehmen.
 - 2.5.2 Kleine Abwasseranlagen sind spezifisch teuer. Bedingt durch zwei ARA und das verzweigte Abwassernetz weist Himmelried einen hohen spezifischen Wiederbeschaffungswert für die Abwasseranlagen aus. Zudem sind gemäss GEP umfangreiche Werterhaltungsmassnahmen umzusetzen. Eine umfassende Finanzplanung als Grundlage für eine realistische Etappierung der Massnahmen und für eine Anpassung des Gebührenreglements ist bis Ende 2016 abzuschliessen.
 - 2.5.3 Die Entwässerungsplanung des Gebietes Igraben soll mittels Teil-GEP festgelegt werden. Dieser ist bis Ende 2017 abzuschliessen.
- 2.6 Der GEP Himmelried ist vom Amt für Umwelt geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann mit Auflagen genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 85, 98 Absatz 2 und 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Himmelried, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Ziffer 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 **Massnahmenumsetzung**

Die Umsetzung der Massnahmen gemäss Massnahmenkatalog ist verbindlich. Speziell gelten für die nachstehenden Massnahmen folgende Fristen:
 - 3.3.1 Ein angepasstes Regenwasserkonzept auf Basis der STORM-Richtlinie ist bis Ende des Jahres 2017 auszuarbeiten und zur Genehmigung dem Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, Abteilung Wasser, im Rahmen der Prüfung nach § 95 Absatz 2 Buchstabe b GWBA vorzulegen.
 - 3.3.2 Eine umfassende Finanzplanung als Grundlage für eine realistische Etappierung der Massnahmen und für eine Anpassung des Gebührenreglements ist bis Ende des Jahres 2016 abzuschliessen.
 - 3.3.3 Die Entwässerungsplanung des Gebietes Igraben soll mittels Teil-GEP bis Ende des Jahres 2017 festgelegt und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden.
- 3.4 Alle Projekte für
 - Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen,
 - Sonderbauwerke und
 - Kleinkläranlagen
 sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.5 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.6 Die in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.3 aufgeführten bisherigen Entwässerungsplanungen werden aufgehoben.

- 3.7 Die Einwohnergemeinde Himmelried hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 4'023.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Himmelried, Hauptstrasse 52, 4204 Himmelried

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'000.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 4'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (bic), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Himmelried, Hauptstrasse 52, 4204 Himmelried, mit 2 Dossiers gen. GEP-Unterlagen (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Schmidlin und Partner, Ingenieure und Planer, Grabenweg 26, Postfach, 4242 Laufen, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt (bic) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungsweisen, Himmelried: Genehmigung Genereller Entwässerungsplan [GEP].“)